

# Regelung eines Sachverhaltes

## **Förmliches Gesetz ...**

... wird von der Legislative für einen unbestimmten Personenkreis (die Bürger) beschlossen und geht nach Art. 20 III GG den von der Exekutive beschlossenen Rechtsnormen vor.

## **Materielles Gesetz (Rechtsverordnung, Satzung) ...**

... wird von der Exekutive (Behörden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) erlassen und regelt für einen unbestimmten Personenkreis (die Bürger) eine größere, noch nicht genau übersehbare Zahl gleichgelagerter Fälle. Regelungen gegenüber Studierenden (z.B. Prüfungsordnungen etc.) sind materielle Gesetze.

### **1. Rechtsverordnungen**

Werden aufgrund einer Verordnungsermächtigung in einem förmlichen Gesetz erlassen. Daraus folgt, dass eine Rechtsverordnung nur wenig Spielraum hat. Die Grundentscheidungen trifft das Gesetz. Die Verordnung gestaltet diese Grundentscheidungen aus. Zwischen dem förmlichen Gesetz und der sich darauf beziehenden Rechtsverordnung besteht damit nach Art. 80 I 2 GG ein Konkretisierungszusammenhang.

### **2. Satzungen**

Sie werden von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen und wirken gegenüber ihnen angehörenden und unterworfenen Personen. Das Satzungsrecht muss gesetzlich verliehen sein. Es bedarf aber keiner speziellen gesetzlichen Ermächtigung im Einzelfall. Mit der Verleihung der Satzungscompetenz wird der juristischen Person ein eigener Rechtssetzungsbereich übertragen, der allerdings bei einem Eingriff in die Grundrechte einer spezifischen gesetzlichen Grundlage bedarf. Das Selbstverwaltungsrecht der Jade Hochschule folgt aus § 15 NHG, wonach die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts „mit dem Recht der Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen regelt“

### **3. Richtlinie (im Sinne von Rechtsverordnung oder Satzung)**

Der Begriff „Richtlinie“ wird mehrdeutig im Sinne einer Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift verwendet. Aufschluss über den tatsächlichen Status in der Normenhierarchie geben Inhalt, Verursacher und Auswirkung.

## **Untergesetzliche Norm (Verwaltungsvorschrift)**

Verwaltungsvorschriften werden als solche bezeichnet, können aber auch mit Erlass, Verfügung, Dienstanweisung, Richtlinie, Anordnung oder Anleitung bezeichnet werden. Sie entfaltet die rechtliche Verbindlichkeit nur an nachgeordnete Behörden oder innerhalb der Verwaltung an unterstellte Bereiche, nicht jedoch gegenüber dem Bürger und auch nicht gegenüber den Gerichten. Verwaltungsvorschriften lassen sich einteilen in

- organisatorische Regelungen, die den Aufbau, die innere Ordnung, Zuständigkeiten und Verfahren einer Behörde regeln und
- verhaltenslenkende Regelungen, die das Handeln bei der Entscheidungsfindung regeln. Letztere kann man wiederum in norminterpretierende Vorschriften, Ermessensrichtlinien und Vereinfachungsanweisungen unterscheiden.

## Geschäftsordnung....

... ist weder ein förmliches noch ein materielles Gesetz und auch keine untergesetzliche Norm. Es handelt sich um eine Regelung eines Kollegialorgans, das die Organisation und den Verfahrensablauf innerhalb dieser Organisation betreffen und die Mitglieder der jeweiligen Organisation bindet. (Selbstbindung durch Geschäftsordnung ⇔ Fremdbindung durch Verwaltungsvorschrift)

## Veröffentlichung

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass **materielle Rechtsnormen** förmlich verkündet werden. Die Verkündung stellt einen integrierenden Teil der förmlichen Rechtsetzung dar und ist damit **Geltungsbedingung**. Verkündung bedeutet regelmäßig, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Diese Möglichkeit darf auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Verkündungsvorganges im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1983 - 2 BvL 25/81 - BVerfGE 65, 283 <291>). Nach allgemeiner Auffassung genügt die Veröffentlichung in dem für die Veröffentlichung von Rechtsnormen vorgeschriebenen amtlichen Medium. Fehlt die Bekanntgabe (auch für Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung gegenüber Dritten), dann ist die Rechtsnorm nicht wirksam geworden. (Bundesverwaltungsgericht Urteil v. 25.11.2004, Az.: 5 CN 1.03 JZ 2005, S. 892)